

(2) Die Tätigkeit der Abgeordneten der Volkskammer dient der weiteren Festigung der Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und der Entfaltung ihrer schöpferischen Initiative bei der Lösung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau.

§ 14

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer nehmen — insbesondere durch ihre sachkundige Beratung der Vorlagen für die Plenarsitzungen — an der Entscheidung über alle zur Behandlung stehenden Fragen der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik teil.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer erläutern der Bevölkerung die Politik der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates und studieren die Erfahrungen der Werktätigen bei der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse, insbesondere des Volkswirtschaftsplanes.

(3) Die Abgeordneten der Volkskammer halten enge Verbindung zu ihren Wählern, sind verpflichtet, ihre Hinweise, Kritiken, Vorschläge und Empfehlungen zu beachten und für eine gewissenhafte Erledigung Sorge zu tragen.

§ 15

Die Abgeordneten der Volkskammer sind verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden und Aussprachen mit den Werktätigen durchzuführen, in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich, der Bevölkerung Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben sowie über den Stand der Erfüllung der an sie herangetragenen Vorschläge, Wünsche und Kritiken der Werktätigen zu berichten.

§ 16

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer führen ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durch.

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.